

Legasthenie in der Oberstufe

1. Voraussetzung für Weiterführung des Notenschutzes:

- Die Leistungen im Bereich Rechtschreibung wurden durchgehend schlechter als ausreichend bewertet.
- Einen formlosen Antrag bei Herrn Scholz einreichen und die Legastheniebeauftragte (Frau Kraus) über den Antrag informieren (Kopie).

„Hiermit beantrage ich die Anerkennung der Legasthenie in der Oberstufe. Über die Folgen bin ich informiert.“

Name, Klasse, Datum, Unterschrift der Schülerin/ des Schülers und der Eltern

2. Folgen:

a) Gewichtung der Sprachrichtigkeit bei Klausuren:

- Deutsch und Fremdsprachen: zurückhaltend
- übrige Fächer: Keine Wertung
- ohne Notenschutz kann ein Abzug von bis zu zwei Punkten von der Gesamtnote der Klausur aufgrund mangelhafter Sprachrichtigkeit (Z, Gr, R und SB –Fehler) erfolgen, wenn die inhaltliche Leistung höher als 5 Punkte liegt.

b) Achtung: Abzüge aufgrund einer mangelhaften äußeren Form wären trotzdem möglich!

c) Zeugnisbemerkung:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen. Sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

d) Nachteilsausgleich Zeitverlängerung bei Klausuren:

- nur möglich nach einem Antrag an die Klassenkonferenz
- die Klassenkonferenz muss darüber positiv entscheiden
- er muss jedes Jahr neu beantragt und entschieden werden

3. Eintritt Qualifikationsphase:

Wenn die Schülerin/der Schülerin zu Beginn von Q1 (vor der ersten Klausur!) **keinen Antrag auf Ende des Notenschutzes** stellt, wird die zurückhaltende Gewichtung automatisch fortgesetzt und die **Zeugnisbemerkung bis zum Abitur fortgeführt!**

=> letztmalige Gelegenheit für Rücktritt zur Vermeidung der Bemerkung im Abiturzeugnis

Noch Fragen? Bitte an Frau Kraus wenden und Einzeltermin vereinbaren unter kraus@ogt.de

SLZ, 10|2021